

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 240.

Sonnabend, den 28. August.

1847.

An unsern Landesvater.

Sieh, festgeschmückt, wie's Allen wohl mag frommen,
Und jubelnd steht vor Dir der dichte Chor;
Und Tausend rufen freudig Dir: „Willkommen!“
Und Tausende, sie schau'n zu Dir empor.

Wenn Feinde droh'n mit ihrer Macht Gewichte,
Das edle Fürstenhaus Gefahr umsteht,
Da zeigt ein wack'res Leipzig die Geschichte,
Zu Schutz und Trutz sein Löwenbanner weht.

Und freudig liebend steht an Deinen Wegen
Das treue Volk und streut Dir Blumen hin,
Und rufet hochbegeistert dreimal Segen
Und dreimal Heil Dir und der Königin!

Einft rief ein Friedrich hier: „Zu mir im Bunde,
Das gute Recht Wettin's ist in Gefahr!“
— „Für unsern Markgraf!“ schallt's aus Aller Munde,
Für ihren Markgraf siegt die Bürgerschaft.

Und also sei's fortan! — es kann nie wanken,
Was froh und fest gewurzelt im Gemüth;
Mit Wort und That, mit kühnen Hochgedanken,
Ein treues Leipzig für den König glüht.

a.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten am 18. August 1847.

Nach Eröffnung der Sitzung dankte der Herr Vorsteher dem Herrn Stadtverordneten Otto Wigand im Namen des Collegiums für die zur Vertheilung unter die sämtlichen Mitglieder bestimmten 96 Exemplare der in dessen Verlage erschienenen Schrift: „Wie können die Bahnhöfe Leipzigs am Zweckmäßigsten und Vortheilhaftesten verbunden werden?“ und ging sodann zum Vortrage aus der Registrande über. Unter den mehreren Eingängen auf selbiger befand sich das vom Magistrate den Stadtverordneten mitgetheilte Gesuch des Herrn Stadtrath Schmidt um seine Entlassung von dem seit dem Jahre 1833 verwalteten Ehrenamte eines auf Zeit angestellten Mitgliedes des Rath's. Das Collegium konnte nicht umhin, Herrn Stadtrath Schmidt die nachgesuchte Entlassung zuzugestehen, da dessen Verlangen gesetzlich begründet war.

Den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildete das von Herrn Stadtverordneten Dr. Lippert sen. vorgelegene

Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über die Anstellung eines Hilfslehrers an der 1. Bürgerschule und die Gewährung einer persönlichen Gehaltszulage für die beiden Herren Elementarlehrer Arnold und Vater.

Durch die fortwährend zunehmende Schülerzahl an der 1. Bürgerschule genöthigt, hat der Stadtrath beschlossen, zu Michaelis a. c. einen neuen Hilfslehrer an dieser Schule mit einem jährlichen Gehalte von 225 Thlr. anzustellen, wozu das Plenum, dem Antrage seiner Deputation gemäß, seine Zustimmung ertheilte. Eben so bewilligte dasselbe die vom Stadtrathe beschlossene Ertheilung einer persönlichen Zulage

von je 50 Thlr. für einen jeden der beiden obgenannten Elementarlehrer, indem diese Gehaltserhöhung nicht allein durch die Billigkeit geboten, sondern auch durch das ehrende Zeugniß über das bisherige erfolgreiche Wirken dieser beiden Lehrer vollkommen gerechtfertigt wurde.

Hierauf trug Herr Stadtverordneter von der Crone den Bericht der Deputation zu der Gäßbereiungsanstalt über die Rechnungen auf die drei Jahre 1844, 1845 und 1846

vor, gedachte dabei insbesondere der Genauigkeit und Ordnung, mit welcher diese Rechnungen vom Herrn Buchhalter Below geführt worden und beantragte, da sich Erinnerungen dagegen nicht zu machen gefunden, deren Justification, für welche sich denn auch das Collegium ohne weitere Discussion aussprach.

Noch stand als dritter Gegenstand auf der heutigen Tagesordnung:

ein Nachbericht der außerordentlichen Deputation zur Erörterung der Gemeinderechte bei Besetzung der Kirchen- und Schulämter in unserer Stadt.

Da die Besetzung einer ordentlichen Lehrerstelle an der Nicolaischule, einer dem Collegium zugegangenen Mittheilung zufolge, in nächster Zeit bevorsteht, so entstand die Frage, ob auch bei Besetzung von Gymnasialstellen für die Gemeinde ein Theilnahmerecht zu beanspruchen sei oder nicht. Die Deputation, von der Ansicht ausgehend, daß bei Entscheidung dieser Frage lediglich die Gesetze, auf welche gestützt man das Recht der Theilnahme bei Besetzung von Kirchen- und Schulstellen in Anspruch genommen habe, in Betracht gezogen werden könnten, hatte dieselbe verneint, indem die Kirchenordnung von 1580 und die Verordnung vom 7. Juni 1833 nur die Kirchen- und Volksschullehrerstellen, nicht aber auch die Gymnasien in ihr Bereich zögen.